

Eine weitere Kategorie von Gewaltverbrechen richtet sich gegen Personen wegen ihrer staatlichen oder gesellschaftlichen Tätigkeit oder wegen ihrer Zugehörigkeit zu staatlichen oder gesellschaftlichen Einrichtungen (individueller Terror) bzw. gegen die Bevölkerung, um unter ihr Furcht und Schrecken zu verbreiten und die Bürger von der Mitgestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens abzuhalten oder das Vertrauen zur Arbeiter-und-Bauern-Macht zu erschüttern (Massenterror). Für beide Formen des Angriffs steht jetzt nur § 17 StEG zur Verfügung, dessen, minderschwerer Fall von der Sache her den individuellen Terror nicht richtig widerspiegelt. Die Neuregelung sollte daher zwei nach den obigen Gesichtspunkten getrennte Tatbestände vorsehen.

6. Mit der zunehmenden internationalen Bedeutung der DDR und der daraus folgenden wirtschaftlichen und diplomatischen Tätigkeit von Vertretern anderer Staaten auf dem Gebiet der DDR macht sich auch eine Bestimmung über Angriffe gegen Vertreter solcher Staaten erforderlich. Die Anwendung von Gewalt gegen Vertreter anderer Staaten oder ihre Bedrohung mit Gewalt müssen, wenn sie erfolgen, um die internationalen Beziehungen der DDR zu stören, als Verbrechen gegen die DDR strafrechtlich erfaßt werden. Die Notwendigkeit einer solchen Bestimmung ergibt sich besonders für die DDR, die durch ihre Lage und die aggressive Bonner Revanchepolitik in stärkerem Maße solchen Provokationen ausgesetzt ist.

7. Breiten Raum in der Diskussion nehmen die Fragen der *Schädlingstätigkeit, Sabotage und Diversion* ein. Hier ist die zentrale Frage, worin das Wesen dieser Verbrechen besteht bzw. wodurch sie sich voneinander unterscheiden und ob demzufolge dafür ein, zwei oder drei Tatbestände zu schaffen sind.

In der Praxis der Gerichte, die sich auf diesem Gebiet lange nach dem aufgehobenen Befehl Nr. 160 der SMAD orientierte, ist eine besondere Begehungsform der Schädlingstätigkeit neben den Begehungsformen der Sabotage und Diversion nicht unterschieden worden. Auch in der Literatur wurde einheitlich eine Sonderregelung für Schädlingstätigkeit abgelehnt.¹ Das StEG folgte diesen Vorschlägen. Nunmehr wird die Vereinigung der beiden Tatbestände Diversion und Sabotage vorgeschlagen. Ausgangspunkt dieses Vorschlages ist die Tatsache, daß beide Formen der Angriffe jeweils gegen die gleichen Objekte gerichtet sind: die Volkswirtschaft, die Landesverteidigung oder die Staatsmacht. Daraus folgt, daß beide Formen der Schädigung meist ineinanderfließen und nicht voneinander zu trennen sind.²

Die Praxis selbst führt zu dem Schluß, daß es sich bei diesen Angriffen um zwei Formen eines einheitlichen Verbrechens handelt. So ist z. B. die Diversion durch Zerstörung maschineller Anlagen gleichzeitig eine Behinderung der geordneten Tätigkeit eines Betriebes. Auf Grund dieser Erfahrungen wird folgender Tatbestand vorgeschlagen, über dessen Zweckmäßigkeit diskutiert werden sollte:

Wer mit dem Ziele, die Tätigkeit der staatlichen Organe, die Volkswirtschaft oder die Verteidigungskraft der Deutschen Demokratischen Republik zu untergraben oder zu schwächen, es unternimmt,

1. *Maschinen, technische oder militärische Anlagen, Gebäude, Transport- oder Verkehrsmittel oder andere für den sozialistischen Aufbau oder für die Verteidigung wichtige Gegenstände zu zerstören, unbrauchbar zu machen oder zu beschädigen oder beiseite zu schaffen oder*
2. *staatliche oder genossenschaftliche Einrichtungen oder Betriebe zu mißbrauchen oder in ihrer geordneten Tätigkeit zu behindern oder staatliche Maßnahmen zu durchkreuzen.^{1 2}*

¹ vgl. Jahn, *Zu einigen Fragen des Tatbestandes der Diversion und Sabotage, Staat und Recht* 1956, S. 78 ff.; Römer, *Sabotage, Diversion, Schädlingstätigkeit, Staat und Recht* 1956, S. 527 ff.; Benjamin, *Die Weiterentwicklung unserer Gesetzgebung*, NJ 1956 S. 97 ff.

² Während die Analysen der Ermittlungsorgane mehr Diversion- als Sabotagefälle ergeben haben, ist das Verhältnis in der Rechtsprechung des Jahres 1958 gerade umgekehrt. Dieses Ergebnis mag auch durch den Umstand der höheren Mindeststrafe des § 22 StEG beeinflusst worden sein, weil die Gefährlichkeit einiger „Diversion“-Fälle keine so hohe Mindeststrafe erfordert. Aber auch darin zeigt sich schließlich die enge Verschmelzung beider Formen.

wird mit Freiheitsentzug von.....bis..... bestraft.

Mit diesen Vorschlägen werden nach unserer Auffassung die bisherigen Schwierigkeiten beseitigt. Es kommt zum Ausdruck, daß Ziff. 2 grundsätzlich nur solche Begehungsformen enthält, die von Ziff. 1 nicht erfaßt werden. Bei möglichen Überschneidungen können entweder beide Ziffern angewandt werden — oder aber es wird die Ziffer angewandt, auf der das Schwergewicht der Handlung liegt.

8. Mit dem Eintritt der Bonner Revanchepolitik in die Etappe ihrer atomaren Bewaffnung und Aufrüstung ist der gegen die DDR gerichtete Kampf der Ausbeuter-Klassen Westdeutschlands und ihrer Verbündeten in ein neues Stadium getreten. Das drückt sich besonders darin aus, daß die Bonner Machthaber dazu übergegangen sind, die den geplanten Bruderkrieg begünstigenden Aktionen staatlich zu lenken und zu leiten. Zu diesem Zwecke wurde das sog. Amt für psychologische Kriegsführung gebildet, das dem Kriegsminister untersteht. Zu diesen Maßnahmen gehören u. a. auch die Gründung der Aktion „Rettet die Freiheit“ und des Westberliner Ausschusses „Aktion 1959“ und die in letzter Zeit immer zahlreicher werdenden Revanchisten-treffen. Schon damit wird deutlich, daß die gegen die DDR gerichtete Schädlingstätigkeit in zunehmendem Maße den Charakter der „ideologischen Diversion“ annimmt. Es mehren sich die Fälle, in denen ideologisch labile Menschen von den Organisatoren der psychologischen Kriegsführung zur ideologischen Untergrundtätigkeit in Gruppen oder anderen Organisationen zusammengefaßt werden. Diesem Umstand sollen die Vorschläge de lege ferenda u. a. auch dadurch Rechnung tragen, daß *staatsfeindliche Gruppenbildung* oder das *Tätigwerden* in solchen Gruppen oder anderen in Westdeutschland existierenden Organisationen unter Strafe gestellt wird. Vom Staatsverrat grenzt sich diese Bestimmung dadurch ab, daß die Handlungen nicht unmittelbar auf die Beseitigung der verfassungsmäßigen Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet sind. Andererseits wird die staatsfeindliche Gruppenarbeit zum Staatsverrat, wenn sie sich z. B. mit der Ausarbeitung einer ideologischen Plattform für den beabsichtigten und geplanten Umsturz befaßt.

9. Um der Erziehungsfunktion, die das Strafrecht neben seiner Unterdrückungsfunktion haben muß, gerecht zu werden, wird auch vorgeschlagen, für das Gebiet der Verbrechen gegen den Frieden und den Staat eine Bestimmung aufzunehmen, die den straffällig gewordenen Tätern den Weg zurück in ein geordnetes Leben weist. Zwar sind im künftigen Allgemeinen Teil — ähnlich den §§ 8 und 9 StEG — auch Bestimmungen enthalten, die eine Bestrafung ausschließen oder die die Möglichkeiten des *Absehens von Strafe* enthalten. Das Kriterium dieser Bestimmungen des Allgemeinen Teils besteht jedoch im Wegfall der Gefährlichkeit oder ihrer Geringfügigkeit. Da mit diesen Kriterien bei den Verbrechen gegen den Staat vielfach nicht auszukommen ist — von Geringfügigkeit kann bei Staatsverbrechen zudem nur in den seltensten Fällen gesprochen werden — und damit vor allem nicht der Anreiz gegeben wird, die Front des Klassenfeindes zu verlassen und deren Schwächung herbeizuführen, sollte eine Bestimmung aussprechen, daß von einer Bestrafung abgesehen werden kann, wenn der Täter die Ausführung des Verbrechens freiwillig abbricht, sich den Sicherheitsorganen stellt und die Hintergründe und Zusammenhänge des Verbrechens aufdeckt. Damit würde — in Weiterentwicklung des § 9 StEG, dessen Entstehung seinerzeit mit darauf zurückzuführen war, daß Agenten Unterlagen über ihre verbrecherische Tätigkeit usw. bis zu Panzerschränken den Sicherheitsorganen übergeben haben — für einsichtig gewordene Täter der Weg aus dem Labyrinth des Verbrechens gezeigt.

Abschließend sollte noch eine dem jetzigen § 24 StEG ähnliche Bestimmung geschaffen werden, nach der besonders schwere Fälle mit den schwersten Strafen belegt werden können; außerdem sollten Verbrechen, die gegen die Sicherheit oder den Bestand eines anderen sozialistischen Staates gerichtet sind, im Interesse des sozialistischen Internationalismus kraft ausdrücklicher gesetzlicher Regelung nach den Bestimmungen zum Schutze der DDR bestraft werden.